

Satzung

der Stadt Bargteheide über die Entschädigung der für sie tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr (Entschädigungssatzung)

- § 1 Entschädigungen
- § 2 Mitglieder Stadtvertretung
- § 3 Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher und Stellvertretung
- § 4 Fraktionsvorsitzende und Stellvertretung
- § 5 Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters
- § 6 Vorsitzende von Ausschüssen und Beiräten
- § 7 Bürgerliche Mitglieder in Ausschüssen und Beiräten
- § 8 Vorsitzende/r und Mitglieder des Seniorenbeirates
- § 9 Vorsitzende/r und Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates
- § 10 Übertragung, Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld
- § 11 Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausfallentschädigung für
Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt
- § 12 Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger
- § 13 Fahrkosten
- § 14 Reisekostenvergütung
- § 15 Entschädigungen für Wehrführung und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr
- § 16 Zuschuss für private IT-Ausstattung
- § 17 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 18 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und § 24 Absatz 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Sch.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2023 (GVOBl. S. 308) und der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung-EntschVO) in der Fassung vom 28.03.2023 (GVOBl. S. 131), des § 32 Abs. 6 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz-BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. 1996, S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVOBl. S. 364), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (EntSchVOFF) in der Fassung vom 28. März 2018 (GVOBl. S. 131) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien- EntschRichtl-fF) in der Fassung vom 28. März 2018 (Amtsbl. Schl.-H. , S. 302), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08. Dezember 2023 folgende Satzung über die Entschädigung der für die Stadt Bargteheide tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger und Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr erlassen:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1 Entschädigungen

- (1) Entschädigungen sind der Ersatz von Auslagen, Ersatz des entgangenen Arbeitsverdienstes oder bei Selbständigen eine Verdienstausfallentschädigung, die Erstattung des auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallenen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung, Entschädigung für die durch das

Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt, der Ersatz der nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung sowie einer entgeltlichen Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger und Ersatz von Reisekosten.

- (2) Die Aufwandsentschädigung ist pauschalierter Auslagenersatz und Entschädigung für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das mit dem Ehrenamt oder der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundene Haftungsrisiko.
- (3) Sitzungsgeld ist, auch soweit es als Teil einer Aufwandsentschädigung gewährt wird, pauschalierter Auslagenersatz für die Teilnahme an Sitzungen der Organe und Ausschüsse der Stadt, der Fraktionen, Teilfraktionen, der Beiräte nach § 47 d GO und bestätigten Arbeitsgruppen, für die für erforderlich bestimmte Teilnahme an sonstigen Sitzungen sowie für die für erforderlich bestimmten Tätigkeiten für die Stadt Bargteheide.
- (4) Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten einen Zuschuss für die Nutzung privater IT-Ausstattung gemäß §24 (4) GO, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung der Sitzungen der Stadtvertretung, der Ausschüsse oder sonstigen Beiräte genutzt wird.

Abschnitt II

Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld

§ 2

Mitglieder der Stadtvertretung

- (1) Mitglieder der Stadtvertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung, die gleichzeitig teilweise als monatliche Pauschale und teilweise als Sitzungsgeld gewährt wird.
- (2) Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt gerundet 90 % des jeweils zulässigen Höchstsatzes gemäß § 2 Absatz 2, Ziffer 1a der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO).
- (3) Der Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht für die Teilnahme an Sitzungen
 - der Stadtvertretung und eigenen Fraktion oder Teilfraktion
 - als Mitglied oder bei Auftritt als stellvertretendes Mitglied eines Ausschusses, Beirates oder einer bestätigten Arbeitsgruppe
 - und für die für erforderlich bestimmte Teilnahme an sonstigen Sitzungen sowie für die für erforderlich bestimmten sonstigen Tätigkeiten für die Stadt Bargteheide.

§ 3

Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher und Stellvertretung

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Bürgervorsteherin/der Bürgervorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von gerundet 90 % des jeweils zulässigen Höchstsatzes gemäß § 4 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO).
- (2) Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers für die Wahrnehmung einer anlassbezogenen Vertretung der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers einen Tagessatz in Höhe von gerundet 90 % des Sitzungsgeldes gemäß § 2 Abs. 2

Satz 1, Ziff 1b der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) höchstens monatlich die Entschädigung der gem. Abs. 1 für die/den Bürgervorsteherin/ Bürgervorsteher geltenden Sätze.

§ 4

Fraktionsvorsitzende und Stellvertretung

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Vorsitzenden der in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von gerundet 50 % der Entschädigung für die Bürgervorsteherin oder den Bürgervorsteher.

§ 5

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

Neben der Entschädigung nach § 2 erhalten die Stellvertreter/innen der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters für die Wahrnehmung einer anlassbezogenen Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters einen Tagessatz in Höhe von gerundet 90 % des Sitzungsgeldes gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1b der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), höchstens monatlich die jeweils gem. § 3 für die/den Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher geltenden Sätze.

§ 6

Vorsitzende von Ausschüssen und Beiräten

Neben der Entschädigung für Stadtvertreter/innen nach § 2 oder für bürgerliche Mitglieder in Ausschüssen und Beiräten nach § 7 erhalten die Vorsitzenden von Ausschüssen und Beiräten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von gerundet 90 % des doppelten Sitzungsgeldes gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1b der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO).

§ 7

Bürgerliche Mitglieder in Ausschüssen und Beiräten

Die nicht der Stadtvertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse oder Beiräte, in die sie gewählt sind, und an Sitzungen ihrer Fraktion oder Teilfraktion und für ihre für erforderlich bestimmte sonstige Tätigkeit für die Stadt Bargteheide eine Entschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von gerundet 90 % des Sitzungsgeldes gem. § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO). Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder und Mitglieder der Beiräte, die nicht der Stadtvertretung angehören.

§ 8

Vorsitzende/r und Mitglieder des Seniorenbeirates

- (1) Die/Der Vorsitzende/r des Seniorenbeirates erhält eine Entschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von gerundet 90 % des doppelten Sitzungsgeldes gem. § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten eine Entschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von gerundet 90 % des Sitzungsgeldes gem. § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), für max. 11 Sitzungen pro Jahr.

§ 9

Vorsitzende/r und Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates

- (1) Die/Der Vorsitzende/r des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Entschädigung als monatliche Pauschale in Höhe von gerundet 90 % des doppelten Sitzungsgeldes gem. § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO)
- (2) Die übrigen Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates erhalten eine Entschädigung ausschließlich als Sitzungsgeld in Höhe von gerundet 90 % des Sitzungsgeldes gem. § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO), für max. 11 Sitzungen pro Jahr.

§ 10

Übertragung, Zahlung, Wegfall und Kürzung von Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgeld

- (1) Das Sitzungsgeld wird den anspruchsberechtigten Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten gemäß der Anwesenheitsfeststellungen lt. der angefertigten Sitzungsniederschriften und im Übrigen auf selbst zu erstellende Anforderungsnachweise hin vierteljährlich nachträglich gezahlt.
- (2) Die Entschädigungen werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

Abschnitt III

Sonstige Entschädigungen

§ 11

Entgangener Arbeitsverdienst, Verdienstausschüttung für Selbständige, Entschädigung für Abwesenheit vom Haushalt

- (1) Der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit ist auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (2) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag einer Ausschlagentschädigung je Stunde für max. 8 Stunden/Tag beträgt gerundet 90 % des Sitzungsgeldes gem. § 12 der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO)

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eine Verdienstausschlagentschädigung bis zu höchstens 25,-- € je Stunde. Der Höchstbetrag je Tag beträgt 225,--€. Wird nachgewiesen, dass der Verdienstausschlag die Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Betrag von 300,-- € je Tag erstattet. Der Berechnung sind die Einkünfte des letzten Kalenderjahres zugrunde zu legen, für das ein Nachweis erbracht werden kann. Kann dieser Nachweis nur für einen Teil des Kalenderjahres vorgelegt werden, so ist von den mutmaßlichen Jahreseinkünften auszugehen. Entschädigungen für Zeiträume unter acht Stunden am Tag sind anteilig zu berechnen. Bei der Dauer der Teilnahme am Feuerwehrdienst ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die für Wege zwischen der Arbeitsstätte und der Feuerwache erforderlich ist. Ohne Nachweis sind hierfür 15 Minuten anzusetzen. Als Nachweis für eine darüber hinausgehende Wegezeit ist pflichtgemäße Erklärung des der ehrenamtlich Tätigen ausreichend.

- (3) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit für max. 8 Stunden/Tag eine Entschädigung der angefallenen und nachgewiesenen Kosten für eine Vertretung im Haus ersetzt, höchstens je anerkannter Stunde 50 % des Sitzungsgeldes gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1b der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO).
- (4) Leistungen nach den Absätzen 1-3 werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit in den Fällen der Absätze 1 und 2 während der regelmäßigen Arbeitszeit und in den Fällen des Absatzes 3 während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit und die regelmäßige Hausarbeitszeit sind individuell zu ermitteln.

§ 12

Ersatz der Kosten der Betreuung von Kindern und pflegebedürftiger Angehöriger

Die nachgewiesenen ungedeckten Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger sind auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach § 11 gewährt wird.

§ 13

Fahrkosten

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern können die Fahrkosten, die ihnen durch die Fahrt zum Sitzungsort und zurück entstehen, gesondert erstattet werden, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück. Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetz.

§ 14

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

§ 15

Entschädigungen für Wehrführung und Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Gemeindeführung sowie ihre Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Höchstbeträge dieser Verordnung. Ein Kleidergeld wird gemäß § 3 Abs. 3 EntschVOFF in Form einer Reinigungspauschale gewährt.
- (2) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren (EntSchRichtl-ff), soweit in den folgenden Absätzen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, Entschädigungen in Höhe der Höchstbeträge diese Richtlinie.
- (3) Für die den hauptamtlichen Gerätewart ergänzende ehrenamtliche Gerätewartung wird 65 % des Höchstsatzes der Entschädigungsrichtlinie Freiwillige Feuerwehren (EntSchRichtl-ff) gewährt. Die Aufteilung kann auf mehrere Personen im Rahmen der 65 % der Höchstsätze für die jeweiligen Fahrzeuge erfolgen. Die Festlegung der einzelnen Aufwandsentschädigung obliegt der Verwaltungsleitung.
- (4) Die nachgewiesenen Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden (nach Ziffer 2.2 EntschRichtl-ff) erstattet, soweit nicht eine Freistellung von der Arbeitsleistung nach Nr. 1.1 oder eine Entschädigung nach Nr. 3 der EntschRichtl-ff gewährt wird.
- (5) Für den Ersatz des Verdienstaufalles bei Selbständigen gilt § 11 dieser Satzung.

§ 16

Zuschuss für private IT-Ausstattung

Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, erhalten einen einmaligen Zuschuss je Wahlzeit in Höhe der nachgewiesenen Kosten, höchstens 500 Euro, für private IT-Ausstattung, die für den Sitzungsdienst oder für die Vorbereitung von Sitzungen genutzt wird. Es ist untersagt, für die Anschaffung der privaten IT-Ausstattung von mehreren Körperschaften des öffentlichen Rechts einen Zuschuss zu erhalten. Dies ist von jeder Person gegenüber der Stadt Bargteheide schriftlich zu bestätigen.

Abschnitt IV

Schlussvorschriften

§ 17

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der

Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiterverarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.

- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung in Verbindung mit § 93 a Abgabenordnung statt. Eine darüberhinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (4) Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Stadtvertretung sowie der sonstigen Mitglieder in Ausschüssen, Beiräten und bestätigten Arbeitsgruppen bei den Betroffenen gem. LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausfertigungsformel:

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bargteheide, den 14.12.2023


Hettwer
Bürgermeisterin



